

BGH stärkt Verbraucherrechte im Bereich des Kaufrechts & des Autohandels

Der BGH hat seine bisherige Auffassung in **BGH, Urt. v. 12.10.2016 - VIII ZR 103/15** - zur Beweislastumkehr an die Grundsätze des EuGH angepasst, wodurch nicht nur die Position von Käufern im Autohandel, sondern im gesamten Recht des Verbrauchsgüterkaufs gestärkt wird.

Der Kläger kaufte von einer Kraftfahrzeughändlerin (Beklagte) einen gebrauchten BMW 525d Touring zum Preis von 16.200,00 €. Nach fünf Monaten schaltete die Automatikschaltung in der Einstellung „D“ nicht mehr selbständig in den Leerlauf, wodurch ein Rückwärtsfahren bei Steigungen nicht mehr möglich war. Nach erfolgloser Fristsetzung zur Mangelbeseitigung trat der Kläger vom Kaufvertrag zurück und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises und den Ersatz geltend gemachter Schäden.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das OLG vertrat im Einklang mit dem Landgericht die Auffassung, der Kläger habe den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht, dass das Fahrzeug bereits bei Übergabe einen Sachmangel aufwies. Vielmehr komme auch eine Überlastung des Freilaufs durch Bedienungsfehler des Klägers in Betracht. Bei dieser Fallgestaltung könne sich der Kläger nicht auf die zugunsten eines Verbrauchers eingreifende Beweislastumkehrregelung des § 476 BGB berufen. Sie gelte nicht für die Frage, ob überhaupt ein Mangel vorliege. Wenn bereits nicht aufklärbar ist, dass der eingetretene Schaden auf eine vertragswidrige Beschaffenheit des Kaufgegenstands zurückzuführen sei, gehe dies zu Lasten des Käufers. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Die mit der Entscheidung des EuGH (Urt. v. 04.06.2015 - C-497/13) erfolgte Auslegung des Art. 5 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, durch die § 476 BGB in nationales Recht umgesetzt wurde, erweiterte den Anwendungsbereich dieser Beweislastumkehrregelung zugunsten des Verbrauchers in zweifacher Hinsicht. Zum Einen an die Anforderungen der Darlegungs- und Beweislast des Käufers hinsichtlich des Auftretens eines Sachmangels innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang. Der Käufer muss nach Auffassung des Gerichtshofs nunmehr lediglich darlegen, dass die erworbene Sache nicht den Qualitäts-, Leistungs- und Eignungsstandards einer Sache entspricht, die er zu erhalten nach dem Vertrag vernünftigerweise erwarten konnte. Der Käufer muss weder darlegen noch nachweisen, auf welche Ursache dieser Zustand zurückzuführen ist, noch dass diese in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt. Zum Zweiten kommt dem Verbraucher die Vermutungswirkung des § 476 BGB auch dahin zugute, dass der binnen sechs Monate nach Gefahrübergang zu Tage getretene mangelhafte Zustand zumindest im Ansatz schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat. Folge dieser geänderten Auslegung ist eine Verschiebung der Beweislast vom Käufer auf den Verkäufer. Der Verkäufer hat den Nachweis zu erbringen, dass der Mangel nach Gefahrübergang eingetreten ist. Er hat also fortan darzulegen und nachzuweisen, dass ein Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorhanden war. Gelingt ihm dieser Vollbeweis nicht, greift zu Gunsten des Käufers die Vermutung des § 476 BGB ein.

Bei Rückfragen zum Thema Verbrauchsgüterkauf kontaktieren Sie mich bitte unter Leipzig (Hauptniederlassung: 0341/3378021) oder Großpösna (Zweigniederlassung: 034297 – 16 24 00).

Herzliche Grüße

Ihre Frau Turowski
Rechtsanwältin
Mediatorin & Coach
Fachanwältin für Verkehrsrecht